Einige Bemerkungen zum Ewachsenenstimmrecht von Prof. Max Huber

Autor(en): Huber, Max

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Band (Jahr): 11 (1955)

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845469

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

kommt es häufig vor, dass sich stimmberechtigte Schweizer Bürger mehr fach in diese Listen eintragen. Diese Unterschriftenbogen werden ausnahmslos durch die Quartierämter überprüft und Personen, welche unberechtigterweise ihre Unterschriften auf die Listen setzten, der Polizei zwecks Einvernahme und Berichterstattung zuhanden der Bezirksanwaltschaft Zürich gemeldet. Die Betroffenen haben jeweils wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 282 des Strafgesetzbuches (Wahlfälschung) mit Bestrafung, auf alle Fälle mit der Tragung der Kosten zu rechnen, Um dies womöglich zu vermeiden, gibt die Kriminalpolizei nachstehend die Personenkategorien bekannt, welche zur Unterzeichnung eines Volksbegehrens nicht berechtigt sind: Frauen, Ausländer, Bevormundete, Schweizer Bürger, welche im Aktivbürgerrecht eingestellt sind, sowie minderjährige, also nicht stimmberechtigte Schweizer Bürger."

Wir Frauen können wirklich stolz sein auf unsere Stellung und werden die Warnung "untertänigst" respektieren!

Einige Bemerkungen zum Erwachsenenstimmrecht von Prof. Max Huber*

Wenn gesagt wird, dass die Demokratie (d. h. Volksherrschaft) die Herrschaft der Mehrheit über die Minderheit ist, so ist das wohl formal richtig, aber sagt nichts aus über das Wesentliche, über das, wodurch solche Herrschaft ihre innere Rechtfertigung haben kann. In Bezug auf das Erwachsenenstimmrecht ist der Hinweis auf die Mehrheit, der sich die Frauen zu fügen haben, eine Scheinantwort, eine blosse petitio principii, denn die Frage, was die Mehrheit des Volkes sei, ist damit keineswegs entschieden.

Dass die antiken Demokratien, in denen einer Minderheit von politisch berechtigten Bürgern eine Mehrheit von rechtlosen Heloten und Sklaven gegenüberstand, für unser heutiges Denken keine wirklichen Demokratien waren, ist wohl nicht zu bestreiten. Durch das allgemeine Stimmrecht der Männer, wie es sich im XIX. Jahrhundert durchgesetzt hat, ist zwar der Grundsatz der Gleichheit in sozialer Beziehung im Gegensaltz zu früheren Unterscheidungen nach Bildung, Beruf und besonders nach Besitz und Einkommen gewahrt. Die Unterscheidung nach dem Alter, einer rein natürlichen Tatsache, zwischen Erwachsenen einer-, Kindern und Jugendlichen anderseits, wird im Grunde von niemandem bestritten, sie rührt weder an soziale Interessen, noch an die menschliche Würde, weil sie zeitlich begrenzt ist. Der Unterschied zwischen erwachsenen Männern und Frauen ist zunächst auch ein natürlicher, biologischer, aber zeitlich unbegrenzter. Die Frauenwelt, obwohl auch sie im Volks-

55 6 1041

^{* &}quot;Die Staatsbürgerin" No. 5, 1951

ganzen einen besonderen Teil von vitaler Bedeutung bildet, ist gleichmässig in allen sozialen Schichten vorhanden, die Zurücksetzung der Frau ist deshalb nicht wesentlich eine soziale Ungerechtigkeit, sondern eine Verkennung ihrer menschlichen Würde.

Dennoch liegt dem Anspruch, dass die Männer, bzw. ihre "Mehrheit" ihren Willen den Frauen soll auferlegen dürfen, ein Gedanke zu Grunde, auf den hier einzutreten ist.

Das einzige politische und soziologische Argument gegen das Erwachsenenstimmrecht ist ein solches, das selten und fast nie öffentlich vorgebracht wird, weil man sich schämt es zu tun, denn, wenn wir es grundsätzlich akzeptieren, würden wir die ethische Grundlage unserer politischen Existenz preisgeben. Es ist sicher, dass die Stabilität einer Verfassung wesentlich mitbestimmt ist dadurch, dass die tatsächlichen Machtverhältnisse in einem Lande mit der geltenden Rechtsordnung übereinstimmen. Nun ist die Männerhälfte des Volkes, auch abgesehen davon, dass sie die Wehrmacht umfasst, die physisch stärkere. Würde z. B. ein durch eine starke Mehrheit der Frauen zu Stande gekommenes Gesetz, beispielsweise über Besteuerung des Alkohols, auf einen starken passiven Widerstand grosser Volksteile stossen, so wäre die gewaltsame Durchführung des Gesetzes offenbar viel schwieriger, als wenn es sich um ein Gesetz handelte, das gegen eine sehr grosse Minderheit des Volkes, in der die Frauen das Hauptkontingent bilden, geschehen müsste.

In diesem Zusammenhang mag die Vermutung ausgesprochen werden, dass die ablehnende Haltung der Stimmberechtigten gegen die Verleihung politischer Rechte an die Frauen weniger mit der Furcht vor Extravaganzen im Sinne des Wohlfahrtsstaates und der Gefährdung der Staatsfinanzen, als mit der Furcht vor einer den Alkoholkonsum einschränkenden und belastenden Gesetzgebung zusammenhängt. Das gehört zur politischen Geheimpsychologie und nicht zum Erfreulichen in der schweizerischen Politik.

Fortschrittlicher Urner Landrat

Von der Sitzung vom 27. Dezember 1954 — Vorsitz: Anton Bauhofer, Schattdorf.

Fortschrittliche und tolerante Gesinnung bekundeten die — zum weitaus grössten Teil katholischen — Ratsherren durch einen Beschluss betr. die Einführung des aktiven und passiven Stimmund Wahlrechtes der Frauen in Angelegenheiten der protestantischen Kirchgemeinde.

Ratsherr Maurer, Altdorf, selber ein Protestant, führte als Kommissionspräsident aus, dass in der protestantischen Kirchgemeinde Uri das